

Vorlage-Nr. 14/43

öffentlich

Datum: 19.12.2014
Dienststelle: Fachbereich 44
Bearbeitung: Herr Brück

Bau- und Vergabeausschuss	09.01.2015	empfehlender Beschluss
Schulausschuss	20.01.2015	empfehlender Beschluss
Finanz- und	04.02.2015	empfehlender Beschluss
Wirtschaftsausschuss	11.02.2015	Beschluss
Landschaftsausschuss		

Tagesordnungspunkt:

Grundsatzbeschluss zum Ersatz der Internatsbungalows an der LVR-Max-Ernst-Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Euskirchen

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss beauftragt die Verwaltung, die Planung für einen Ersatz der Internatsgebäude an der LVR-Max-Ernst-Schule in Euskirchen gemäß der Begründung zur Vorlage-Nr. 14/43 zu erstellen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:			
Erträge:		Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

LUB EK

Zusammenfassung:

Die LVR-Max-Ernst-Schule (MES), Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Euskirchen hat den speziellen Auftrag, hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler (SuS) mit mehreren zusätzlichen Behinderungen (Schwerstbehinderung, gehörlos, hochgradig schwerhörig oder zentral auditiv wahrnehmungsgestört sowie geistig behindert) aus dem ganzen Rheinland zu beschulen. Das Internat hat einen eigenständigen pädagogischen Auftrag mit einem ganzheitlichen, heil- und sonderpädagogischen Ansatz und nimmt die spezielle Aufgabe wahr, SuS im gesamten außerschulischen Bereich zu betreuen. Es besteht aus einem historischen Internatsgebäude und sechs Internatsbungalows.

Die Internatsbungalows wurden in den 1950er Jahren errichtet und weisen erhebliche substantielle bauliche Mängel auf. Eine Prüfung der Verwaltung hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Neubau von insgesamt vier Internatsgebäuden die wirtschaftlich sinnvollste Lösung darstellt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/43

Grundsatzbeschluss zum Ersatz der Internatsbungalows für die LVR-Max-Ernst-Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Euskirchen:

Gliederung

1. Allgemeines
2. Schülerzahlen
3. Räumliche Situation
4. Fazit

1. Allgemeines

1.1 Schule

Die LVR-Max-Ernst-Schule (MES), Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Euskirchen, wurde 1912 als Gehörlosenschule gegründet. Der Schulbetrieb wurde zwei Jahre später aufgenommen. Rechtsvorgänger des LVR war der Provinzialverband der Rheinlande. Seit dem 28. Januar 2008 trägt die ehemalige Rhein. Schule für Hörgeschädigte den Namen LVR-Max-Ernst-Schule.

Zur Schule gehören ein Frühförderzentrum, ein Kindergarten, ein Internat sowie eine Werkstufe. Letztere stellt eine Besonderheit dieser LVR-Förderschule dar. Gehörlose Schülerinnen und Schüler (SuS) mit zusätzlicher geistiger Behinderung, für die ein Besuch des Rheinisch-Westfälischen-Berufskolleg in Essen nicht infrage kommt, werden in der Werkstufe an der MES in Euskirchen in Einzelfällen bis zum 25. Lebensjahr beschult.

Die MES hat den speziellen Auftrag hörgeschädigte (SuS) mit mehreren zusätzlichen Behinderungen (Schwerstbehinderung, gehörlos, hochgradig schwerhörig oder zentral auditiv wahrnehmungsgestört sowie geistig behindert) aus dem ganzen Rheinland zielfähig zu beschulen. Zudem stammen diese SuS z.T. aus einem schwierigen sozialen Umfeld und/oder sind auffällig in ihrem Verhalten. Aufgrund der besonderen Behinderungsbilder können die SuS in der Regel keinen Schulabschluss erlangen.

Hörgeschädigte SuS die nach den Regelschulrichtlinien beschult werden können und z.B. in Euskirchen wohnen, werden daher in der LVR-Joseph-Johann-Gronewald-Schule in Köln beschult. Einige der hörgeschädigten SuS mussten aus Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt GG oder KME aufgrund ihrer zusätzlichen Behinderungen in die MES umgeschult werden.

Daher werden hörgeschädigte SuS mit den zuvor genannten zusätzlichen Behinderungen in der Regel in Euskirchen beschult. Insbesondere auch dann, wenn die Beschulung in der MES von den Eltern beantragt wird (Elternwille).

1.2 Internat

Aufgrund des Beschulungsauftrages für SuS aus dem ganzen Rheinland unterhält der LVR auf dem Schulgelände ein Internat.

Die Aufnahme in das Internat setzt voraus, dass die Eltern die Unterbringung ihres Kindes in das Internat beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe erfolgreich beantragt haben. Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII können Kinder und Jugendliche mit wesentlicher körperlicher und/oder wesentlicher geistiger Behinderung einen Rechtsanspruch auf Finanzierung der Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe haben. Eine nachgewiesene Hörschädigung ist immer eine wesentliche Behinderung. Sofern für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer zusätzlichen wesentlichen Behinderungen kein wohnortnahes und behinderungsgerechtes Beschulungsangebot an einer Allgemeinschule mit einem inklusivem Angebot bzw. an einer Förderschule besteht, kann ein Anspruch auf Übernahme der Internatskosten bestehen. Die Übernahme der Kosten für die Internatsunterbringung setzt daher neben dem Vorliegen einer wesentlichen Behinderung weiter voraus, dass keine geeignete Schule innerhalb einer angemessenen Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder gesondertem Schülertransport erreichbar ist. Als zumutbar gilt hierbei eine Fahrzeit von 90 Minuten für die einfache Strecke. Hierbei wird auch geprüft, ob die Fahrt zur Schule trotz Behinderung überhaupt bewältigt werden kann. Nach erfolgreicher Prüfung der v.g. formalen Voraussetzungen wird der Antrag auf Unterbringung durch den zuständigen Träger bewilligt.

Das Internat hat einen eigenständigen pädagogischen Auftrag mit einem ganzheitlichen, heil- und sonderpädagogischen Ansatz und nimmt die spezielle Aufgabe wahr, SuS im gesamten außerschulischen Bereich zu betreuen. Die Betreuungsarbeit wird von einem multiprofessionellen Team bestehend aus Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erziehern, Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflägern verrichtet. Dies geschieht in Intensivförder-, Integrativ- und Verselbständigungsgruppen. Ziel ist es, die Möglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner des Internates zur Selbstbestimmung und Selbständigkeit und damit zur Teilhabe so weit wie individuell möglich zu fördern. Derzeit sind 51 SuS in acht Gruppen (drei Gruppen im historischen Internatsgebäude und fünf Gruppen in jeweils einem Bungalow) im Internat untergebracht. Langfristig strebt die Internatsleitung eine Zentralisierung des Internates und damit die Aufgabe des historischen Internatsgebäudes an.

Dem Internat wurde gem. § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis von der Heimaufsicht des Landesjugendamtes erteilt. Ein Lageplan des Schulgeländes ist als Anlage 1 angefügt.

Neben diesem LVR-Internat besteht für hörgeschädigte SuS im Rheinland ein weiteres Internat - das Jugendhilfszentrum der Diakonie in Essen. Dieses Internat ist speziell auf hörgeschädigte Jugendliche spezialisiert, die als weitere Behinderung psychische Behinderungen insbesondere starke Verhaltensauffälligkeiten zeigen.

2. Schülerzahlen

Um eine Aussage zum langfristigen Bestand der MES und des Internates treffen zu können, hat die Verwaltung die Entwicklung der Anzahl der SuS ab dem Schuljahr 2004/2005 bis heute nachfolgend betrachtet.

2.1 Schülerzahlenentwicklung

2.1.1 Entwicklung der Schülerzahlen insgesamt

Die nachfolgend verwendeten Daten und die Zahlen der Kinder in der Frühförderung sind der amtlichen Schulstatistik des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein Westfalen (IT NRW) mit Stand 15.10. eines jeden Jahres entnommen.

Schuljahr	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14
SuS	100	103	109	114	123	118	113	114	109	103

Die Meldung der amtlich belegten Zahlen für das aktuelle Schuljahr 2014/2015 stand der Verwaltung bei Erstellung der Vorlage noch nicht zur Verfügung. Die Schule meldet derzeit 113 SuS.

Im Gegensatz zur rückläufigen Entwicklung an den anderen LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation im Betrachtungszeitraum vollzieht sich die Entwicklung an der MES ab 2004/2005 in einer Wellenbewegung. Hierbei ist die Schülerzahl nicht unter den Wert von 100 SuS gesunken.

Diese Entwicklung ist auf das besondere Schülerklientel der MES zurückzuführen, da insbesondere schwerstbehinderte SuS beschult werden, die andernorts nicht adäquat beschult werden können. Der Anteil schwerstbehinderter SuS an der Gesamtschülerzahl beträgt im Schuljahr 2013/2014 ca. 92,2 % und ist damit der Höchste im Bereich der LVR-Förderschulen.

§ 1 Abs.1 Ziff. 4 der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) des Landes NRW schreibt für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation eine Mindestschülerzahl von 110 SuS vor. Hierbei werden neben den vor Ort unterrichteten SuS auch die Kinder in der pädagogischen Frühförderung mitgezählt. Soweit die Schulaufsichtsbehörde die Förderschule beauftragt hat, SuS mit entsprechendem Förderbedarf im Gemeinsamen Lernen (GL) an allgemeinen Schulen zu unterstützen, werden auch diese mitgezählt.

Im Betrachtungszeitraum ist die Zahl der Kinder in der Frühförderung kontinuierlich gestiegen.

Schuljahr	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14
SuS	36	33	35	32	39	50	48	47	48	50

Die Schule meldet derzeit 51 Kinder in der Frühförderung.

Für den Bereich des Gemeinsamen Lernens liegen keine amtlichen Daten vor. Daher wird auf Meldungen der Schule zurückgegriffen. Nach Angaben der Schule steigt auch die Zahl der SuS im GL seit Jahren kontinuierlich. Es werden derzeit 50 SuS im GL unterstützt. Dies macht deutlich, dass die MES bereits heute den Inklusionsprozess mitgestaltet.

Insgesamt beträgt die derzeitige Schülerzahl gemäß MindestgrößenVO 214 Kinder und Jugendliche und übersteigt die vorgeschriebene Mindestgröße deutlich.

2.1.2 Entwicklung der Internatsschülerzahlen

Im Betrachtungszeitraum stellt sich die Internatsbelegung wie folgt dar:

Schuljahr	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14
SuS	59	59	57	60	62	62	55	51	51	51

Die Schule meldet derzeit 51 SuS, die im Internat untergebracht sind (siehe Ziffer 1).

Bedingt durch die Schließung von Haus 4 (s. Ziffer 3.1) sind die Internatsschülerzahlen zum Schuljahr 2010/2011 mangels Kapazität zurückgegangen.

2.2 Zukünftige Entwicklung

Der LVR richtet seine Entscheidungen und sein Handeln an den Bedürfnissen und Rechten der Menschen aus, für die er Verantwortung übernimmt bzw. zu übernehmen hat. Zu beachten ist hierbei insbesondere die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und der hierauf basierende LVR-Aktionsplan. Es könnte immerhin vermutet werden, dass das Vorhandensein eines besonderen Angebotes überhaupt erst dazu führt, dass Kinder bzw. ihre Eltern dieses Angebot auch nutzen.

Diese Fragestellung ergibt sich grundsätzlich im Zusammenhang mit dem Betrieb aller Förderschulen in der Trägerschaft des LVR. Auch haben Eltern, die sich eine schnellere, möglichst sofortige, Umsetzung der Inklusion im Schulsystem wünschen, die Forderung nach Schließung aller Förderschulen erhoben. Leitgedanke hierbei ist der, dass die dann frei werdenden Ressourcen ins allgemeine Schulsystem eingespeist werden können.

Allerdings - dies spiegelt die Heterogenität im Elternwillen wider - entscheidet sich nach wie vor eine große Zahl von Eltern ausdrücklich für ihr Kind für eine Förderschule. Ein Grund hierfür mag darin liegen, dass die speziell auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmten Hilfsmittel, die notwendige Infrastruktur und die personelle Ausstattung an den Schulen vor Ort noch nicht vorhanden sind, um den Anforderungen des Kindes/der Kinder gerecht zu werden.

Der LVR muss daher prüfen, wie er seine Aufgaben als landesrechtlich verpflichteter Träger von Förderschulen auf der einen und als bundesrechtlich zur Umsetzung der UN-BRK verpflichteter Akteur auf der anderen Seite, weitestmöglich in Einklang bringen kann. Von großer Bedeutung ist hierbei die personenzentrierte Frage, ob und wie die Kinder und Jugendlichen die Hilfe und Unterstützung bekommen, die sie benötigen, um

„ein Höchstmaß an Unabhängigkeit sowie umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten zu erlangen.“¹

An die MES werden, aufgrund der behinderungsbedingten Beeinträchtigungen ihrer SuS, besondere Anforderungen gestellt. So gilt es nicht nur eine Hörschädigung auszugleichen, sondern auch gleichzeitig bestehende geistige, seelische und körperliche Behinderungen sowie auch weitere Sinnesbehinderungen. Die Anforderungen, die an das pädagogische Personal gestellt werden, sind höher als bei Kindern, die „nur“ eine Hörschädigung haben.

Die Kinder und Jugendlichen, die in der MES und im Internat der MES gefördert werden, stellen, gemessen an der Gesamtpopulation behinderter Kinder und Jugendlicher, eine sehr kleine Gruppe dar. Neben, teilweise, fehlender Barrierefreiheit an allgemeinen Schulen ist es vor allem auch die nicht ausreichende Zahl speziell qualifizierter Pädagoginnen und Pädagogen und der hohe zeitliche Förderbedarf im Einzelfall, der eine Förderung im gemeinsamen Lernen, zumindest derzeit, erschwert bzw. verhindert.

Wie unter 1.2 ausgeführt, hat das Internat einen eigenen pädagogischen Auftrag, ist also weit mehr als eine reine Übernachtungsmöglichkeit während der Schulzeit. Gemeinsam mit dem schulischen Unterricht besteht der Auftrag gerade darin, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Individualität zu fördern und zu einer selbstständigen und unabhängigen Lebensführung zu befähigen. Hierzu gehört ausdrücklich auch die Vermittlung von lebenspraktischen Fähigkeiten. Der Auftrag geht hier also deutlich über den Lehrauftrag allgemeiner Schulen hinaus.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nach Überzeugung der Verwaltung, für den hier in Rede stehenden Personenkreis, der jeweilige individuelle Hilfsanspruch nicht im Rahmen einer inklusiven Beschulung wohnortnah sichergestellt werden. Auch die anderen LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation stoßen bei diesen komplexen Behinderungsbildern an ihre Grenzen, weshalb dann ein Wechsel der betroffenen SuS an die MES erfolgt. Dies wird prognostisch auch auf noch nicht absehbare Zeit so bleiben.

Der Anteil der schwerstbehinderten und verhaltensauffälligen SuS an den Neuaufnahmen steigt. Die Teilnahme dieser SuS am GL stellt die allgemeine Schule vor deutlich höhere Herausforderungen. Aufgrund des rheinlandweiten Einzugsgebietes wären tägliche Heimfahrten vielen SuS nicht zumutbar. Hier entscheiden sich die Erziehungsberechtigten in der Regel für die internatsmäßige Unterbringung und beantragen daher beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe die Übernahme der Kosten (siehe 1.2).

Die Verwaltung schätzt die zukünftige Entwicklung an der MES daher wie folgt ein:

Schülerzahlen: Auch in Zukunft wird und muss die MES für das gesamte Rheinland hörgeschädigte Kinder beschulen. An der Schule werden erfahrungsgemäß in jedem Schuljahr neben den SuS, die ihre Schullaufbahn an der MES starten, auch „Quereinsteiger“ aufgenommen. Diese SuS wechseln in der Regel von anderen

¹ Zitat: LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 77, Satz 1

Förderschulen an diese Schule, da aufgrund ihrer Mehrfachbehinderung eine adäquate Beschulung in anderen Schulsystemen nicht möglich ist (siehe auch unter Ziffer 1.1). Es wird bei einem steigenden Anteil an schwerstbehinderten SuS insgesamt von konstanten Schülerzahlen ausgegangen.

Frühförderung: Die Frühförderung bleibt auch künftig im Schulgesetz verankert. Hier wird die gute Vernetzung von Eltern, Kinderärzten und Schulen auch in Zukunft zu leicht steigenden Zahlen führen.

Gemeinsames Lernen: Es ist davon auszugehen, dass eine Korrelation zwischen der Entwicklung der Frühförderung und der Entwicklung des GL vorliegt und eine gelungene Frühförderung ein Eckpfeiler für eine erfolgreiche Überführung in das GL ist. Daher wird auch die Zahl der Kinder im GL leicht ansteigen.

Zusammenfassend ist aufgrund des besonderen Förderauftrages und des überregionalen Einzugsbereiches der MES davon auszugehen, dass die Schule weiterhin als Lernort gefragt und benötigt und somit die Mindestgröße von 110 SuS langfristig erreicht wird. Nach Einschätzung der Verwaltung werden die Schule und das Internat somit auch künftig notwendig bleiben.

3. Räumliche Situation

3.1 Ist-Zustand

Die sechs einzelnen Wohnbungalows wurden in den 1950er Jahren errichtet und weisen einen entsprechenden baulichen Standard auf. Immer häufiger treten Probleme aufgrund von hoch anstehendem Grundwasser auf. Das bestehende Kanalsystem ist irreparabel beschädigt. Die vorhandene Bausubstanz ist sehr marode. Grundsätzlich sind alle Gebäude sanierungsbedürftig. Das Haus 4 musste bereits aufgrund irreparabler Tragwerksschäden außer Betrieb genommen werden und steht leer. Dadurch ist die maximal mögliche Belegung nicht mehr möglich. Der Außenkellerzugang von Haus 1 musste wegen bodenmechanischer Absackungen bereits gesperrt werden.

Nach Prüfung der Verwaltung ist ein Abriss der Bungalows und ein bedarfsgerechter Ersatzneubau nach modernen Vorgaben wirtschaftlicher als eine Sanierung.

3.2 Bauliche Konzeption

Es ist geplant – insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit – anstatt sechs nur noch vier Wohneinheiten zu errichten; ausgehend von einer Gruppengröße von maximal 10 SuS.

Auf eine Unterkellerung der Gebäude soll aus Kostengründen verzichtet werden. Verwaltung und Internatsleitung halten eine eingeschossige barrierefreie Ausführung der Ersatzbauten für unerlässlich. Denn gemäß dem LVR-Motto „Qualität für Menschen“ ist es u.a. Ziel, dem Verlust oder dem Ausfall individueller Fähigkeiten durch bauliche Maßnahmen und spezielle Ausstattungen so zu begegnen, dass die LVR-Gebäude von allen Menschen selbständig genutzt werden können.

Ein weiterer Vorteil dieser Konzeption besteht darin, dass – bei Bedarfsreduzierung aufgrund von demographischen bzw. inklusiven Entwicklungen - eine alternative Nutzung der Gebäude als Altenheim bzw. für Wohngruppen für Menschen mit Behinderung denkbar wäre.

Die Verwaltung hat aus den v.g. Gründen verschiedene Bauweisen vorgeprüft. Modulbauweise, Holzrahmenmischbauweise und die Holzrahmenmischbauweise mit Massivbau wurden einander gegenübergestellt. Im Sinne des ökologischen Bauens mit den energetischen Qualitäten der Passivhausbauweise und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird die Verwaltung einen Vorschlag erstellen.

Mit Beauftragung der Verwaltung, die Planung für den Ersatz der Internatsbungalows zu erstellen, wird das Dezernat 5 - Schulen mit den zu beteiligenden Dezernaten 4 – Jugend (Heimaufsicht), Dezernat 7 Soziales (Stabstelle QS - Schwerpunkt Wohnen) und dem Dezernat 2 (Fachbereich Gebäude und Liegenschaftsmanagement) ein detailliertes Raumprogramm entwickeln. Dabei sind zum einen besondere relevante pädagogische Maßstäbe der Jugendhilfe und zum anderen qualitative Merkmale, die an Einrichtungen im Bereich der Behindertenhilfe gestellt werden, zu berücksichtigen.

4. Fazit

Als einzige Einrichtung im Rheinland kann die MES den Bildungsanspruch der SuS mit den zuvor beschriebenen komplexen Behinderungsbildern sicherstellen. Der ganzheitliche Betreuungsbedarf dieser SuS kann selbst an anderen Förderschulen nicht adäquat gedeckt werden (siehe Ziffer 2.2). Die Schule ist daher langfristig in ihrem Bestand gesichert. Aufgrund des rheinlandweiten Einzugsgebietes ist das Vorhalten des Internates auch zukünftig unverzichtbar.

Die gravierenden Mängel an den bestehenden Internatsgebäuden machen eine Ersatzlösung erforderlich. Eine Prüfung der Verwaltung hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Neubau von insgesamt vier Internatsgebäuden die wirtschaftlich sinnvollste Alternative darstellt.

Nach einer ersten Grobkostenschätzung der Verwaltung wird der Gesamtfinanzierungsbedarf ca. 7,5 Mio. Euro betragen.

Nach § 3 Abs. 4 Ziffer 2 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen vom 24.07.2011, entscheidet der Landschaftsausschuss vor Vergabe von Planungsaufträgen durch Grundsatzbeschluss über Einzelprojekte, soweit es sich um Investitionsvorhaben von mehr als 2,5 Mio. Euro bei Neueinrichtungen (Neu-, Um- oder Ausbau) handelt.

Der Landschaftsausschuss beauftragt die Verwaltung, die Planung für den Ersatz der Internatsbungalows an der LVR-Max-Ernst-Schule in Euskirchen zu erstellen.

